

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Dienstag (Nachmittag), 2. Juni 2020 / Mardi après-midi, 2 juin 2020

Grosser Rat / Grand Conseil

**14 2020.DIJ.1311 Bericht Dritte
Bericht 2019 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern**

**14 2020.DIJ.1311 Rapport de tiers
Rapport d'activité 2019 du Bureau pour la surveillance de la protection des données du canton de Berne**

Präsident. Traktandum 14: «Bericht 2019 der Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern». Das Wort geht an den Vizepräsidenten der GPK, Grossrat Fritz Ruchti.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP), Kommissionssprecher der GPK. Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2019: Die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern (DSA) hat gemäss Artikel 37 des Datenschutzgesetzes (KDSG) die Pflicht, dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Darin muss sie besonders auf erkannte Mängel und wünschbare Änderungen hinweisen. Die GPK, die gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d des Personalgesetzes (PG), beziehungsweise Artikel 37 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) die Aufsicht über den Beauftragten für den Datenschutz wahrnimmt, ist für diesen Bericht vorberatende Kommission.

Ich komme zum Inhalt: Für die DSA war das Geschäftsjahr 2019 ein bewegtes Jahr. Die Hälfte der DSA-Belegschaft wurde wegen Pensionierungen und weiteren Austritten erneuert – für den neuen Vorsteher der DSA, Herrn Buri, sicher eine grosse Herausforderung. Zu diesen neu formulierten strategischen Zielen der DSA gehört die Sicherstellung eines optimalen Datenschutzniveaus in der Gesetzgebung und der Verwaltungstätigkeit auf allen Ebenen des Kantons Bern. Mit der Stärkung der Kompetenz im Bereich Datenschutz und der immer wichtiger werdenden Informationssicherheit soll die DSA als unabhängige Anlaufstelle für die Datenschutzverantwortung in der ganzen Verwaltung werden. Der Schutz der Privatsphäre inklusive Schutz vor Missbrauch von persönlichen Daten ist ein Recht, das gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) und Verfassung des Kantons Bern (KV) als geschütztes Grundrecht gilt. Jede Einschränkung eines Grundrechts – das gilt auch für die Bearbeitung von Personaldaten durch die Behörden – ist nur unter bestimmten Umständen zulässig und muss sich auf eine gesetzliche Grundlage abstützen, und es muss ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden können.

Die gesetzlichen Aufgaben sind in Artikel 34 KDSG im Einzelnen aufgelistet. Die Information, formelle Stellungnahme zu Erlassentwürfen, elektronische Datenbearbeitung mit besonderen Risiken, aber auch Audits und Behandlungen von Beschwerden sind die Kerngeschäfte der DSA. Für die Durchsetzung eines angemessenen Datenschutzes kann die DSA gegenüber Behörden begründete Anträge stellen und ablehnende Verfügungen mit Beschwerde bis vor Verwaltungsgericht bringen; dies aber selbstverständlich nur als Ultima Ratio.

Das schweizerische und das bernische Datenschutzrecht sind föderalistisch aufgebaut. Für die Bundesbehörden, die privaten und insbesondere gewerblichen Datenbearbeiter gilt das Datenschutzgesetz des Bundes (*Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG / Loi fédérale sur la protection des données, LPD*), und die Aufsicht obliegt dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB). Für die kantonalen und kommunalen Behörden im Kanton Bern gilt das kantonale Datenschutzgesetz (*Datenschutzgesetz, KDSG / Loi sur la protection des données, LCPD*). Die DSA beaufsichtigt die vorgenannten Datenbearbeitungen durch die kantonalen Behörden. Die Gemeinden bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, über die aber die DSA die Obergaufsicht ausübt. Die gesetzlichen Aufgaben sind in Artikel 34 KDSG geregelt. Die DSA unterstützt die kantonalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Datenschutz und die Datensicherheit. Betroffenen Personen steht die DSA als Anlaufstelle für Beratung, Vermittlung und Behandlung von Beschwerden zur Verfügung. Sie kann gegenüber den

Behörden begründete Anträge stellen und ablehnende Verfügungen mit Beschwerderecht bis vor Verwaltungsgericht bringen.

Per 31. Dezember 2019 verfügt die DSA über einen Personalbestand von 500 Stellenprozenten, bewilligt wären 515 Prozent. Davon sind vier Personen juristisch ausgebildet, zwei Personen sind als Informatiker spezialisiert. Herr Buri als Datenschutzbeauftragter des Kantons Bern leitet die DSA seit dem 1. März 2019. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der DSA und für die Vorgabe und Einhaltung der jährlichen Leistungsziele, inklusive der personellen und betrieblichen Gesamtführung. Ihm stehen für die Aufgabenerfüllung momentan noch fünf weitere Personen zur Seite.

Etwas aus dem Arbeitsalltag: Als öffentliches Register soll das Grundbuch Publizität über die Eigentumsverhältnisse schaffen und die Identifikation von Eigentümeradressen im Internet regeln. Im Fall einer Publikation von Eigentümeradressen im Internet muss es möglich und technisch umsetzbar sein, dass Personen mit schutzwürdigen Interessen die Bekanntgabe ihrer Daten verhindern können. Ein Audit hat aufgezeigt, dass bis vor Kurzem in der elektronischen Geschäftsverwaltung Ge-Ver der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) alle Behördenmitglieder – ich betone nochmals: alle Behördenmitglieder – und Mitarbeitende Zugriff auf alle Daten und Dossiers des ganzen Kantons Bern hatten. Das war für die DSA inakzeptabel und wurde jetzt, mit einer neuen Ge-Ver-Version, korrigiert. Heute haben nur noch bestimmte Personen auf bestimmte Daten Zugriff. Die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt der Polizei- und Militärdirektion wurde bei der DSA vorstellig und bat darum, den Start eines Forschungsprojekts zu häuslicher Gewalt zu begleiten; dies mit der Beteiligung von zwei weiteren Kantonen und privaten Vereinen. Im Projekt soll der Umgang mit besonders heiklen Daten und der Schweigepflicht bearbeitet und diskutiert werden. Hier ist die Begleitung durch die DSA sicher von Anfang an gerechtfertigt und erforderlich.

Eine Privatperson wollte wissen, ob das KDSG sie schützen würde, wenn sie im Fall einer Anzeige anonym bleiben möchte. Dies hängt natürlich davon ab, ob im Fall einer Anzeige ein Strafverfahren eingeleitet würde. In diesem Fall gälte das jeweilige Verfahrensrecht.

Die DSA wurde zur Vorbereitung, Vernehmlassung und Mitwirkung zum Volksschulgesetz (VSG) eingeladen. Dabei hielt die DSA fest, dass die vorgesehenen Rechtsgrundlagen für Datenbekanntgabe im Rahmen der Abklärungen für den sonderpädagogischen Bedarf von Kindern und Jugendlichen nicht ausreichend sind.

Im Berichtsjahr – ich komme langsam zum Schluss – wurden insgesamt 113 Vorabkontrollen zu Informatikprojekt bearbeitet und dabei fast 40 Prozent abgeschlossen. Seit dem Amtsantritt des neuen Datenschutzbeauftragten werden die Vorabkontrollen nach einem standardisierten Ablauf durchgeführt. Im Berichtsjahr wurden sechs Prüfungen im Bereich interne Sicherheit im Datenschutz durchgeführt. Aus den vorangegangenen Jahren 2016 bis 2018 werden noch laufende Umsetzungen begleitet. Generell attestiert die DSA der Verwaltung, dass im internen Sicherheitsdatenbereich grosse Fortschritte gemacht wurden.

Werte Anwesende, erlauben Sie mir noch eine persönliche Bemerkung: Wir alle sind tagtäglich mit Datenschutz konfrontiert – sei es, wenn wir telefonieren, oder sei es, wenn wir schreiben: Heute können wir alle über das Handy geortet werden, und auch wenn wir im Internet surfen, kann dies nachverfolgt werden. Jedes hat doch ein Interesse daran, dass seine persönlichen Daten nicht herausgegeben werden. Von daher ist die DSA je länger je wichtiger in diesem Kanton; was vor zehn oder zwanzig Jahren noch fast unglaublich war, ist heute Tatsache. Wir brauchen eine Datenschutzaufsichtsstelle. Ich darf Ihnen sagen, dass die GPK mit dem neuen Datenschutzbeauftragten, Herrn Buri, die Erfahrung gemacht hat, dass er seine Aufgabe wahrnimmt, dass er eine Führung vornimmt, die bravourös ist. Die GPK als vorberatende Kommission beantragt Ihnen Kenntnisnahme dieses Berichts. Vielen Dank.

Präsident. Besten Dank. Das Wort ist frei für die Fraktionen. – Es wird auch hierzu nicht gewünscht, es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Beschlussfassung zu Traktandum 14: Wer den Bericht 2019 der DSA des Kantons Bern zur Kenntnis nehmen will, stimmt Ja, wer dies nicht will, stimmt Nein.

Abstimmung (2020.DIJ.1311)

Vote (2020.DIJ.1311)

Der Grosse Rat beschliesst: / Décision du Grand Conseil :

Kenntnisnahme / Prise de connaissance

Ja / Oui 135

Nein / Non 0

Enthalten / Abstentions 0

Präsident. Sie haben diesen Bericht zur Kenntnis genommen, ebenfalls einstimmig, mit 135 Stimmen.